

Waldrodungen?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bauen, Wohnen, Leben**

Band (Jahr): - **(1964)**

Heft 58

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-651373>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Waldrodungen?

Unsere Vorfahren waren weit-sichtig. 1874 schützten sie den Wald im Gebirge, 1902 dehnten sie den Schutz auf sämtliche Wälder in der Schweiz aus. So bestimmt denn seit 62 Jahren der berühmte erste Absatz des Artikels 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei: Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.

Das Bundesgesetz über die Forstpolizei teilt den Wald in Schutzwald und in Nichtschutzwald ein. «Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiet von Wildwassern befinden sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrückungen sowie gegen außerordentliche Wasserstände.»

In den letzten Jahrzehnten und Jahren nimmt nun die Schutzwirkung des Nichtschutzwaldes — welch unglückliche Bezeichnung! — vor allem in den dicht besiedelten Gegenden ständig zu. Nichtschutzwald dient oft weit mehr als Schutzwald der Erholung für die Bevölkerung, er dient als Schutz und Speicher des Grundwassers, als «Entstauber» verunreinigter Luft und als Lärmschutz.

Seine Erholungsfunktion verdankt der Wald allerdings nicht nur dem Bundesgesetz über die Forstpolizei, sondern auch unserem Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dessen Artikel 699 lautet: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsblichem Um-

fange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Der berühmte Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei enthält einen zweiten Absatz, in dem der Bundesrat für den Schutzwald und die Kantonsregierungen für den Nichtschutzwald ermächtigt werden, Rodungen zu gestatten. Kein Zweifel, eine solche Bestimmung ist nötig. Denken wir nur an

Reservoirs von Wasserversorgungsanlagen,

die unter Umständen nur im Wald erstellt werden können, denken wir auch an Nationalstraßen, denen in gewissen Bereichen der Wald Platz machen muß. Aber die Gefahr für die Erhaltung des Waldes in seinem Ausmaß und an seinem Standort kann nicht übersehen werden, wenn für öffentliche Zwecke mehr als nötig oder gar für private Zwecke Wald gerodet werden darf. Jede unnötige Bewilligung kann unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Zum Glück ist denn auch die Praxis des Bundes und der meisten Kantonsregierungen zusehends zurückhaltender geworden. In vereinzelten Fällen wurden nun aber in Ortsplanungen «großzügigere» Lösungen gesucht. Das Waldareal wurde im Zonenplan der Bauzone zugeteilt. Wenn dann der Waldeigentümer solchen Boden zu hohen Baulandpreisen verkauft, wird es für die zuständigen Behörden nicht leicht, Rodungsgesuche abzulehnen. Trotzdem gilt es festzuhalten, daß die Bundesgesetzgebung über die

Forstpolizei jeder kantonalen und kommunalen Regelung vorgeht.

Die Umgehung des Verbotes der Waldrodung durch Ortsplanungen ist daher bundesrechtswidrig; ein solcher Zonenplan darf von den zuständigen kantonalen Behörden nicht genehmigt werden.

Erfreulicherweise erinnerte das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr dieses Jahres die Kantonsregierungen an die geltende Rechtslage, die — das sei dankbar

festgestellt — der überwiegenden Zahl der Kantonsregierungen bekannt war und auch entsprechend eingehalten wurde. Vielleicht vermögen erst kommende Generationen zu ermessen, was sie nicht nur den Vorvätern, sondern auch den derzeitigen zuständigen Behörden zu verdanken haben, wenn diese den Wald so getreu bewahren, wie sie ihn übernommen haben. Sicher ist jedenfalls, daß die Erhaltung des Waldes langfristig jedem dient, auch wenn dies nicht alle erkennen sollten.

VLP

Verfünfachter Whisky-Konsum

In den vergangenen Jahren hat sich bei uns der Whisky-Konsum verfünfacht. Whisky, Gin, Wodka und andere Branntweine wurden zu richtigen Modegetränken nicht nur in den Bars, sondern auch bei Hausparties. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zu den Vorschriften der Bundesverfassung und des Alkoholgesetzes, aus volksgesundheitlichen Gründen eine Verminderung der Einfuhr und des Konsums von gebranntem Wasser anzustreben. Deshalb hat der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Oktober die Monopolgebühr auf den Branntweinen aus Getreide, Kartoffeln und Zuckerrohr sowie für Cognac und Armagnac um 50 Prozent erhöht. Wird diese Maßnahme den gewünschten Erfolg haben?

Bis jetzt, nach der massiven Gebührenerhöhung, ist von ihr im Detailhandel noch praktisch nichts zu verspüren. Die Monopolgebühr wird, abgestuft nach Alkoholgehalt, bei der Einfuhr erhoben. Die Branntweine werden in der Regel in hoher Konzentration ins Zollfrei-lager gebracht, wo sie der Grossist lagert und erst bei Bedarf verzollt, dann verdünnt und in Flaschen ab-

füllt. Die Inlandlager sind in der Regel nicht sehr groß, so daß im Moment beim Handel einige Ueber-raschung herrscht über die Erhöhung der Monopolgebühr. Man hat vielerorts beispielsweise bereits die Preislisten für das Weihnachtsgeschäft gedruckt, die nun eingestampft werden müssen. Die Preise müssen erst neu kalkuliert und festgesetzt werden, bevor in den Detail-geschäften eine Auswirkung der bundesrätlichen Maßnahme zu sehen sein wird. Jetzt schon waren die Monopolgebühren ein wesentlicher Bestandteil des Preises, bei Rum beispielsweise 6 bis 7 Franken pro Liter, und künftig wird sie 8 bis 9 Franken pro Liter ausmachen. Es dürfte deshalb auf den betroffenen Branntweinen mit einer Erhöhung im Detail von etwa Fr. 2.— bis 2.50 zu rechnen sein.

Es gibt bessere Ideen!

Man fragt sich, ob diese Erhöhung die gewünschte rückläufige Bewegung des häuslichen Konsums zur Folge haben wird, und vielfach hört man zu dieser Frage die Meinung, daß wer bisher Whisky getrunken

habe, es auch künftig tun werde. Es könnte sich allerdings ein Ausweichen zeigen auf billigere Sorten, die auch weniger konzentriert im Alkoholgehalt und jünger sind. Ganz junge Whiskies, das heißt solche die weniger als drei Jahre alt sind, dürfen in die Schweiz zwar nicht mehr eingeführt werden, weil ihr Gehalt an Fuselöl abgesehen vom Alkohol gesundheitsschädlich ist.

Zu hoffen ist, daß Leute mit gutem Geschmack künftig lieber auf eine Flasche Whisky verzichten und auch als Weihnachtsgeschenke auf bessere Ideen kommen werden, als diesen «billigeren» Weg zu gehen.

Möglicherweise wird das Gastgewerbe empfindlicher reagieren. Es sucht sich gegenwärtig zu den alten Preisen vorsorglich einzudecken, und doch hört man bereits von Unterhaltungslokalen, die den Preis für ein Glas Whisky um 50 Rappen erhöht haben, obwohl sie selbst im Einkauf noch nicht mehr bezahlen müssen. Aber der Whisky gehört speziell in den Bars zu den Getränken, mit denen sehr gut verdient wird und wo der Umsatz von den Snobs herrührt, die glauben, ihr Geltungsbedürfnis allein mit diesem Getränk richtig stützen zu können. Von solchen Leuten könnte man glatt verlangen was man will, sie werden es dem Geltungstrieb zuliebe bezahlen. Für viele, insbesondere junge Leute aber wird es doch ins Gewicht fallen, wenn sie in einem solchen Lokal für ein einziges Glas Whisky 6 Franken werden bezahlen müssen, und wenn sie dadurch vom Branntweinkonsum abgehalten werden können, so ist die bundesrätliche Erhöhung der Monopolgebühren eine gerechtfertigte Maßnahme. Allerdings haben wir Bars bemerkt, die diesen jungen Leuten einen Ausweg zu bieten versuchen mit Kampfpreisen für Whiskies, die auf der Hälfte des normalen Ausschankpreises liegen und groß im Fenster angeschrieben werden. Ob ihnen damit ein Dienst erwiesen wird, ist allerdings fraglich.

Fanny Meßner (PMP)



Aaah ... was lockt so goldig und verführerisch auf dem Esstisch? Aaah ... Ami Spaghetti! (Goldgelb, weil mit frischen Eiern hergestellt!)



Mmmm ... welch köstlicher Duft umschmeichelt da mein Näschen? (Den kernigen Wohlgeschmack verdanken die Ami Spaghetti dem Spezial-Hartweizengriess und der kunstgerechten Trocknung!)



Ami Spaghetti mit einem frischen grünen Salat aufgetragen — und Sie genießen eine gesunde, leckere und nahrhafte Mahlzeit.

Ein leckeres Experiment

Bringen Sie in den nächsten Tagen einmal Ami Spaghetti auf den Tisch! «So gute, so kernig-schmackhafte Teigwaren haben wir noch selten gehabt...», werden Ihre Esser sagen. Und Sie werden feststellen, dass Ami Teigwaren dankbarer sind für die Hausfrauen. Warum?

Das Besondere an den Ami Teigwaren ist,

dass sie immer gut geraten. Immer können Sie Staat machen mit einer leckeren Ami Platte. Ami Teigwaren verpappen nicht und zerfallen nicht.

Übrigens: bereits in 10 Minuten haben Sie die schönste Ami Platte elegant auf den Tisch gezaubert. Mit Ami sind Sie doppelt sicher: sicher, dass Ami Teigwaren gelingen — und sicher, dass die Esser schmunzeln werden: «Aaah ... mmm ... Ami!»

Ami Frischeier-Teigwaren

Adolf Montag AG, Teigwarenfabrik, Islikon TG